

Rechte und Pflichten des Ausbilders

Pflichten:

- Der Ausbilder muss persönlich und fachlich (gem. AEVO) geeignet sein. Persönliche Eignung meint, dass betreffende Personen z.B. innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gegen Gesetze verstoßen haben dürfen (mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren) oder auch nicht wegen Sittlichkeitsdelikten verurteilt sein dürfen. Außerdem nicht ausbilden dürfen Personen, die wiederholt oder schwer gegen das Berufsbildungsgesetz, die Handwerksordnung oder die entsprechenden Vorschriften verstoßen haben. Darüber hinaus muss ein Ausbilder auch fachlich geeignet sein; d.h. er muss im Besitz der zur Ausbildung notwendigen beruflichen und berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten sein. Er muss grundsätzlich die Abschlussprüfung einer dualen Berufsausbildung bestanden haben, die dem zu vermittelnden Ausbildungsberuf entspricht (§§29,30 BBiG, §§22,22a HwO). Personen im Handwerk mit Meisterbrief sind im jeweiligen Beruf auf jeden Fall ausbildungsberechtigt bzw. fachlich geeignet.
- Der Ausbilder muss den Weisungen des Auszubildenden nachkommen.
- Er ist verpflichtet, Grundlagen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten für den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit zu vermitteln (§1 Abs. 2,3).
- Ein betrieblicher Ausbildungsplan ist aufzustellen und dessen Umsetzung zu überwachen.
- Muss die Auszubildenden zu Prüfungen, überbetrieblichen Ausbildungen, etc. anmelden.
- Kooperation mit der Schule (Dualpartner)

Rechte (Wunsch):

- Genügend Zeit für die Durchführung der Ausbildung
- Kooperation mit der Schule (Dualpartner)
- Weiterbildungsmaßnahmen / Fortbildungen
- Ausreichende und für die Ausbildung geeignete Arbeitsmittel
- Weisungsbefugnis (§13 BBiG)

Literatur

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Hrg.: Ausbildung & Beruf, Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung, Bonn, Berlin im August 2010